

Amtliche Mitteilungen

Datum 11. Januar 2008

Nr. 5/2008

I n h a l t :

**Beitragsordnung
der
Studierendenschaft
der
Universität Siegen**

Vom 10. Januar 2008

Beitragsordnung der Studierendenschaft der Universität Siegen

Vom 10. Januar 2008

erstellt nach Beschluss
des XXXV. Studierendenparlaments der Universität Siegen
vom 18. Dezember 2007

Aufgrund § 57 Abs. 1 Satz 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474) hat die Studierendenschaft der Universität Siegen durch Beschluss des Studierendenparlaments die folgende Ordnung erlassen:

§ 1

Erhebung von Beiträgen

Gemäß dieser Beitragsordnung erhebt die Studierendenschaft der Universität Siegen in jedem Semester Beiträge, die zur Erfüllung der Aufgaben der verfassten Studierendenschaft notwendig sind und dazu verwendet werden. Dazu gehört auch die Erhebung eines Beitrags zur Finanzierung eines studentischen Semestertickets (Mobilitätsbeitrag).

§ 2

Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht erstreckt sich auf alle Mitglieder der Studierendenschaft, einschließlich der zeitweilig vom Studium beurlaubten.
- (2) Auf Antrag kann der Allgemeine Studierendenausschuss (AStA) in sozialen Härtefällen von der Beitragspflicht befreien.
- (3) Die Befreiung vom Mobilitätsbeitrag ist in der „Härtefallordnung“ geregelt.

§ 3

Fälligkeit und Einziehung der Beiträge

- (1) Die Beiträge werden fällig mit der
 - a) Einschreibung
 - b) Rückmeldung
 - c) Beurlaubung
- (2) Die Zahlung des Beitrags ist mit der Einschreibung, Rückmeldung oder Beurlaubung nachzuweisen. § 57 Abs. 1 Satz 6 HG bleibt unberührt.
- (3) Die Beiträge werden von der Hochschulverwaltung für die Studierendenschaft erhoben und an diese umgehend abgeführt.

§ 4

Höhe des Beitrags

- (1) Die Höhe des Studierendenschaftsbeitrages beträgt 8,50,-- €.
- (2) Die Höhe des Mobilitätsbeitrages beträgt 105,00 €. Dieser setzt sich aus (a) 68,20 €, (b) 35,80 € und (c) 1,00 € zusammen. (a) und (b) ergeben sich aus den Vereinbarungen der Studierendenschaft mit den zuständigen Verkehrsunternehmen bzw. -trägern über ein studentisches Semesterticket (sowohl lokal als auch NRW-weit). (c) ist der Anteil zur Finanzierung der sozialen Härtefälle gemäß § 2 Abs. 3.

§ 5

Änderungen

- (1) Änderungen dieser Ordnung sind durch das Studierendenparlament mit der Mehrheit von 2/3 seiner satzungsgemäßen Mitglieder zu beschließen und bedürfen der Genehmigung der Hochschulleitung.
- (2) Ausgenommen von § 5 Abs. 1 sind Preiserhöhungen der Teilbeiträge (a) und/oder (b) des Mobilitätsbeitrages, die 5 % p.a. übersteigen. Solche Preiserhöhungen bedürfen der Urabstimmung und der Genehmigung der Hochschulleitung.
- (3) Die Höhe des Beitrages wird von dem Studierendenparlament zu Beginn jedes Semesters überprüft. Änderungen des Beitrags nach § 4 Abs. 2 werden frühestens mit dem Beginn des auf die Genehmigung folgenden Semesters, solche nach § 4 Abs. 1 frühestens in dem auf die Genehmigung folgenden Haushaltsjahr wirksam.

§ 6

In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in dem Verkündungsblatt „Amtliche Mitteilungen der Universität Siegen“ in Kraft. Nach ihr werden die Beiträge erstmals für das Sommersemester 2008 erhoben.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Studierendenparlaments vom 18. Dezember 2007 sowie der Genehmigung durch das Rektorat vom 10. Januar 2008.

Siegen, den 10. Januar 2008

Der Rektor
In Vertretung

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'J. P. H.' followed by a stylized flourish.

(Dr. Schäfer)